

Stadt Mengen

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung)

Aufgrund der §§ 4, 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 5a, 6, 8, 9, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat Mengen am 20.11.2001 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit mit Änderungen vom 06.03.90, 24.04.90, 26.11.91, 17.12.91, 17.01.95, 22.09.98 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Durchschnittssätze betragen

2.1 <u>für Stadträte für Sitzungen</u>	
bei einer zeitlichen Inanspruchnahme	
bis zu 6 Stunden	31,00 €
von mehr als 6 Stunden	46,00 €
2.2 <u>für Ortschaftsräte für Sitzungen</u>	
bei einer zeitlichen Inanspruchnahme	
bis zu 4 Stunden	21,00 €
von mehr als 4 Stunden	31,00 €
2.3 <u>für sonst ehrenamtlich Tätige</u>	
bei einer zeitlichen Inanspruchnahme	
bis zu 2 Stunden	10,00 €
von mehr als 2 Stunden bis zu 4 Stunden	20,00 €
von mehr als 4 Stunden bis zu 6 Stunden	31,00 €
von mehr als 6 Stunden	41,00 €.
2.4 <u>für Stadträte, die an Fraktionssitzungen teilnehmen</u>	
für 1 Sitzung je Gemeinderatssitzung	10,00 €.“

2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten anstelle der in § 1 genannten gestaffelten Durchschnittssätze eine Aufwandsentschädigung pro Vertretungstag in Höhe von 46,00 €.“

Artikel 2**Änderung der Verwaltungsgebührensatzung**

Die Verwaltungsgebührensatzung in der Fassung vom 03.06.1997 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 1,50 € bis 2.550,00 € zu erheben.“

2. § 4 Abs. 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Mindestgebühr beträgt 1,50 €.“

3. Gebührenverzeichnis (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr €
1.	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs.4 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr, 1,50 €
2.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs.1 Satz 3 der Satzung)	1,50 bis 2.550,00 €
3.	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	1,50 bis 100,00 €
4.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	1,50 bis 50,00 €
5.	Bauordnungsrecht	
5.1	Bestätigung des Zeitpunktes des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mind. 25,00 €
5.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 5.1
5.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)	5,00 € je zu benachrichtigendem Angrenzer mind. 25,00 €

6.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 bis 500,00 €
7.	Beglaubigung, Bestätigungen	
7.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	1,50 bis 125,00 €
7.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 bis 5,00 € mindestens 1,50 €
7.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 bis 5,00 € mindestens 1,50 €
7.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 19) hinzu	
8.	Bescheinigungen	
8.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	1,50 bis 50,00 €
8.2	Gebührenfrei sind	
8.2.1	Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen), - Mehrfertigungen siehe aber Ziff. 8.1	
8.2.2	die Ausstellung v. Negativzeugnissen gem. § 28 Abs.1 BauGB	
9.	Bestattungsrecht	
9.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	2,50 bis 25,00 €
9.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	2,50 bis 15,00 €

10.	Feiertagsrecht	
10.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10,00 bis 50,00 €
10.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
10.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	25,00 bis 100,00 €
10.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50,00 bis 200,00 €
11.	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
11.1	bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	2 % des Werts, mind. jedoch 1,50 €
11.2	bei Sachen über 500,00 € Wert	2 % von 500,00 € und 1 % des Mehrwertes
12.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 bis 500,00 €
13.	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands	1 bis 5 %, mind. jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 12,50 €
14.	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
14.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	2,50 bis 50,00 €
14.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	2,50 bis 25,00 €
15.	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	25,00 bis 50,00 €
16.	Melderecht	
16.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
16.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	5,00 €
16.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	10,00 €
16.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) jeweils auf jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	1,50 €
16.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15,00 bis 2.550,00 €

16.2	Datenübermittlungen	
16.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt	1,50 €
16.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 16.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	10,00 bis 2.550,00 €
16.3	Ausstellen von Ersatzlohnsteuerkarten	5,00 €
16.4	Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	5,00 €
16.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 bis 500,00 €
16.6	Gebührenfrei sind	
16.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,	
16.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),	
16.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
<hr/>		
17.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
17.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5,00 bis 250,00 €
17.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 17.1, mindestens 1,50 €
<hr/>		
18.	Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	10,00 bis 200,00 €
<hr/>		
19.	Schreibgebühren	
19.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
19.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5,00 €
19.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,00 €

19.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	6,50 €
19.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
19.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite	0,75 €
	für jede weitere Seite	0,50 €
19.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite	1,25 €
	für jede weitere Seite	1,00 €
19.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	0,25 bis 2,50 €
20.	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	10,00 bis 250,00 €
21.	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mind. 1,50 €

Artikel 3

Änderung der Satzung zur Erhebung von Marktgebühren

Die Marktgebührenordnung vom 22.10.1974 mit Änderungen vom 03.11.1981 und 28.01.1992 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Marktgebühren betragen für die Plätze der Aufstellung

Der Verkaufsstände pro lfdm.	2,50 €
Mindestens	2,50 €
Für Flächen zur Aufstellung landw. Maschinen und Geräte Pro lfdm	2,50 €“

Artikel 4

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachtergebührenausschusssatzung)

Die Gutachterausschussgebührensatzung in der Fassung vom 03.10.1983 mit den Änderungen vom 15.12.1986 und 29.10.1991 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

bis 25.000,00 € 200,00 €

bis 100.000,00 € 200,00 €
zzgl. 0,4 % aus dem Betrag
über 50.000,00 €

bis 250.000,00 € 550,00 €
zzgl. 0,25 % aus dem Betrag
über 100.000,00 €

bis 500.000,00 € 900,00 €
zzgl. 0,13 % aus dem Betrag
über 250.000,00 €

bis 5 Mio. € 1.200,00 €
zzgl. 0,06 % aus dem Betrag
über 500.000,00 €

über 5 Mio. € 4.000,00 €
zzgl. 0,04 % aus dem Betrag
über 5 Mio. €“

2. § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Für die Erstattung eines Gutachtens nach § 5 Abs. 3 Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 beträgt die Gebühr 200,00 €.“

Artikel 5

Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehr-Entschädigungssatzung FwES)

Die Feuerwehr-Entschädigungssatzung in der Fassung vom 04.11.1997 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 8,50 €.“

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für

Auslagen ein Durchschnittssatz von 3,00 €/Std. gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausfall, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit auf 8,50 €/Stunde.“

3. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Feuerwehrkommandant	1.230,00 €/Jahr
Stellvertretender Feuerwehrkommandant	615,00 €/Jahr
Abteilungscommandant der Abteilung Mengen	615,00 €/Jahr
Stellvertretender Abteilungscommandant der Abteilung Mengen	155,00 €/Jahr
Abteilungscommandanten der Ortschaften	155,00 €/Jahr
Gerätewart Abteilung Mengen	615,00 €/Jahr
übrige Gerätewarte	105,00 €/Jahr
Kassier Gesamfeuerwehr	105,00 €/Jahr
Jugendfeuerwehrwart	105,00 €/Jahr“

4. §3 Abs. 2 Satz 2

Bei einzelnen größeren Pflege- und Reparaturarbeiten (ab 2 Stunden Dauer) wird eine Entschädigung als Aufwandsentschädigung in Höhe von 8,50 € pro Stunde gewährt, wenn die auszuführenden Arbeiten im voraus von der Verwaltung und vom Abteilungscommandant genehmigt wurden.

5. § 4 Satz 2

Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausfall 8,50 €/Stunde gewährt.

Artikel 6

Änderung der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung)

Die Streupflicht-Satzung in der Fassung vom 12.12.1989 wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 2,50 € und höchstens 500,00 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 250,00 € geahndet werden.“

Artikel 7**Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)**

Die Friedhofssatzung in der Fassung vom 17.07.1984 mit Änderungen vom 11.11.86, 08.11.88, 29.10.91, 05.07.94 und 17.06.97 wird wie folgt geändert:

1. Das Gebührenverzeichnis erhält folgende Fassung:

1. Verwaltungsgebühren

1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	30,00 €
1.2	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	75,00 €

2. Benutzungsgebühren

2.1	Bestattung, soweit diese von der Stadt durchgeführt wird	
2.11	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	490,00 €
2.12	von Personen unter 10 Jahren	290,00 €
2.13	von Tot- und Fehlgeburten	60,00 €
2.14	Zuschlag für Bestattungen an Samstagen	50 %
2.15	Zuschlag für Tieferlegung	100,00 €
2.2	Beisetzung von Aschen, soweit diese von der Stadt durchgeführt wird	120,00 €
2.3	Überlassung eines Reihengrabes	
2.31	an einheimische Personen	260,00 €
2.32	an auswärtige Personen	260,00 €
2.33	Überlassung eines Urnenreihengrabes 75 % v. Ziffer 2.31 bzw. 2.32	
2.4	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
2.41	Wahlgrab a. d. Friedhof Mengen je Einzelgrabfläche	770,00 €
2.42	Wahlgrab auf dem Friedhof Blochingen und Rulfingen je Einzelgrabfläche	640,00 €
2.43	Verlängerung eines Nutzungsrechts für einen beliebigen Zeitraum für jedes Jahr 1/30 (Mengen, Blochingen) bzw. 1/40 (Rulfingen) der Gebühr nach 2.41 - 2.42	
2.5	Benützung der Leichenhallen	65,00 €
2.6	Benützung des Sezierraumes	130,00 €
2.7	Benützung des Kühlraumes je angef. 24 Stunden	35,00 €
2.8	Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen je Hilfskraft und angefangener Stunde 150 % d. Verr.-Satzes	
2.9	Zuschlag für Streifenfundament je Einzelgrabfläche	60,00 €

Artikel 8

Änderung der Benutzungsordnung der Bücherei

Die Benutzungsordnung der Bücherei vom 02.06.1998 wird wie folgt geändert

Versäumnisgebühr	0,50 € pro Titel und Woche
Mahngebühr:	
1. Mahnkarte	0,50 €
2. Mahnkarte	1,00 €
Rechnung	3,00 €
Botengang	16,00 €
Fernleihgebühr	3,00 €
Ersatzleseausweis	1,00 €

Artikel 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Mengen, den 21. November 2001

Christan Lange
Bürgermeister